

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 39/08 B

L 6 SB 39/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 240/06 (SG Trier)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2008 durch den
Richter **K r u s c h i n s k y** als Vorsitzenden sowie die Richter **D r. K n ö r r**
und **H e i n z**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 12.6.2008 die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) der Klägerin von dem Beklagten zutreffend mit 50 vH festgestellt worden ist. Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der behauptete Zulassungsgrund nicht so dargelegt ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.
- 4 Sie hat es bereits versäumt eine abstrakte Rechtsfrage klar zu formulieren. Vielmehr hat sie allein ihre eigene Rechtsauffassung dargelegt, wonach bei fünf verschiedenen betroffenen Funktionsbereichen mit erheblichen Einzelwerten von 30, 30, 20, 20 und 10 ein höherer Gesamt-Grad der Behinderung als lediglich 50 gebildet werden müsse. Selbst wenn man jedoch zugunsten der Klägerin aus ihrem Vorbringen eine abstrakte Rechtsfrage dahin erkennt, ob bei fünf verschiedenen von einer Behinderung betroffenen Funktionsbereichen ein höherer Grad der Behinderung als lediglich 50 zu bilden ist, hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht dargelegt. Hierzu hätte sie auf die langjährige Rechtsprechung des BSG zur Bestimmung des GdB (*zuletzt Urteil des BSG vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 10/06 R - zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen mwN*) eingehen müssen. Dies hat sie versäumt.
- 5 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)